

Entwässerungssatzung

- EWS -

**des Würmtal-Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Stand 01.01.2024

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1	Öffentliche Einrichtung	1
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	1
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	3
§ 6	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	4
§ 7	Sondervereinbarungen	4
§ 8	Grundstücksanschluss	4
§ 9	Sammelrohrkanal	5
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage	5/6
§ 11	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage	6/7
§ 12	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 13	Überwachung	8/9
§ 14	Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück	10
§ 15	Einleiten in die Kanäle	10
§ 16	Zulässige und verbotene Einleitungen	10-14
§ 17	Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung; Einbau von Rückhalte- einrichtungen; Löschwasserrückhaltebecken	15
§ 18	Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen	15/16
§ 19	Verbotenes Verhalten	16
§ 20	Abscheider	16-18
§ 21	Unterhalt	18
§ 22	Haftung	19
§ 23	Grundstücksbenutzung; Betretungsrecht	19
§ 24	Ordnungswidrigkeiten	20
§ 25	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel	20
§ 26	Inkrafttreten	20

Aufgrund der Art. 23 und 24 und 88 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), des Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der Art. 2, 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung folgende Satzung:

Entwässerungssatzung – EWS –

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling, Planegg und Gräfelfing sowie für das Grundstück Flurstück 342/0 der Gemarkung Neuried im Gebiet der Gemeinde Neuried.

Die Flurstücke

786/2(Weg)	797/2	797/4	800/0	801/2	802/2	804/0
804/2	804/3	804/4	804/5	807/0	808/0	809/0
809/2	810/0	815/0	816/3	816/4	817/0	818/0
819/0	820/0	820/2	821/0	821/2	822/2	832/2
833/2	833/3	834/2	835/2	836/2	837/2	838/2
839/2	840/0	841/2	824/2 (Weg)			

Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 786/0 (Weg)

von der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 821/0 bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr.820/0 der Gemarkung Unterbrunn und die ehemaligen Bundeswehrliegenschaften (Wifo) – jetzt Gewerbegebiet KIM und Tanklager im Gebiet der Gemeinde Krailling werden vom Amperverband entwässert.

Die Flurstücke

1066/7	1066/8	1066/9	1066/10	1066/20	1066/21	1066/22
1066/23						

der Gemarkung Gräfelfing werden von der Landeshauptstadt München entwässert.

- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Verband.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
Kanäle	sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Pumpwerke.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
Sammelrohrkanäle	verbinden die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke mit dem öffentlichen Kanal.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zur Innenkante des ersten Kontrollschachtes zum öffentlichen Straßengrund. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrund.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Schmutzwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.
Probenahme-schacht	ist ein Schachtbauwerk zur Entnahme von Abwasserproben.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist oder
 3. für Niederschlagswasser.
- (4) Der Verband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Der Verband kann von Abs. 3 Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder baurechtlichen Gründen erforderlich ist.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baues hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Dies gilt auch für Schmutzwasser aus Schwimmbecken. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird, soweit er von einem öffentlichen Kanal abgeht, bis zur Innenkante des ersten Kontrollschachtes nach der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrund oder wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist bzw. wenn dieser weiter als 10 m hinter der öffentlichen Grundstücksgrenze liegt, bis zur Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßengrund, vom Verband hergestellt, verbessert, erneuert, geändert, saniert und unterhalten. ²Er muss zugänglich, vor Beschädigungen geschützt sein und darf nicht überbaut werden.
- (2) ¹Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss hergestellt oder ein bestehender Anschluss geändert werden, kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Sanierung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.
- (5) ¹Der Verband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen, oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert, saniert und unterhält. ²Die §§ 11 mit 13 gelten entsprechend.

§ 9 Sammelrohrkanal

- (1) Der Verband kann erlauben und, soweit das zur Durchführung des Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich ist, anordnen, dass die Entwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke gemeinsam durch Sammelrohrkanäle an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.
- (2) Die Erlaubnis zum Anschluss von Sammelrohrkanälen an den öffentlichen Kanal wird nur erteilt, wenn dem Anschluss jedes einzelnen Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung technische oder erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (3) ¹Die Erlaubnis zum Anschluss von Sammelrohrkanälen kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Art der Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Kanäle sowie die Haftung und die Verpflichtung zur Gewährung einer Mitbenutzung betreffen können. ²Auflagen können aus technischen Gründen oder Gründen des öffentlichen Wohles auch nachträglich ausgesprochen werden. ³Als Bedingungen gelten auch die in Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen.
- (4) Die Eigentümer eines Grundstückes, in das ein Sammelrohrkanal verlegt wird bzw. wurde und die Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet:
 - a) zur Sicherung des Sammelrohrkanales für jedes andere der an ihn anzuschließenden Grundstücke eine Grunddienstbarkeit zu bestellen,
 - b) den Sammelrohrkanal stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten,
 - c) den nachträglichen Auflagen des Verbandes hinsichtlich des Betriebes und Unterhaltes des Sammelrohrkanales auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Pflichten der Mitbenutzer nachzukommen,
 - d) für alle Schäden aufzukommen, die durch den Bestand und den Betrieb des Kanales entstehen,
 - e) nach Fertigstellung eines öffentlichen Kanales, der einen Sammelrohrkanal überflüssig macht, nach Aufforderung durch den Verband, die Entwässerungsanlagen des Grundstückes auf ihre Kosten an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
- (5) Schachtabdeckungen müssen folgende Tragfähigkeit haben:

a) Schachtabdeckungen auf öffentlichen Straßen	40 t
b) Schachtabdeckungen in privaten Geh- und Fahrflächen	25 t
c) Schachtabdeckungen in Grünflächen	1,5 t
- (6) Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die gemäß Art. 16 bis 25 der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung geprüft und zugelassen worden sind und die ein amtliches Prüfzeichen tragen.
- (7) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 4 b) bis d) haften alle beteiligten Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. ³Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ³Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) ¹Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen, der nicht weiter als 5,0 m von der öffentlichen Grundstücksgrenze entfernt sein darf. ²Der Verband kann auch die nachträgliche Herstellung eines Kontrollschachtes verlangen, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses notwendig ist. ³Außerdem kann der Verband verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. ⁴Die Kontrollschächte müssen ein offenes Gerinne aufweisen und mit einer tagwasserdichten Abdeckung mit Rahmen versehen sein. ⁵Im Übrigen richtet sich die Herstellung des Kontrollschachtes nach Abs. 1.
- (4) ¹Die Grundstücksanschlussleitung ist zwischen Kanal und Revisionsschacht in ein und demselben Material herzustellen. ²Im Übrigen richtet sich die Verwendung der Baustoffe nach § 9 Abs. 6.
- (5) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (6) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (7) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen, sowie Arbeiten daran, dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Der Verband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 11

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieschmutzwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der schmutzwasserrelevanten Einsatzstoffe,
 - die abwassererzeugenden Betriebs- und Produktionsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen,
- e) der beim Verband erhältliche Prüfungsantrag zur Schmutzwasserbeseitigung.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

³Die Pläne haben den beim Verband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern, Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) ¹Der Verband prüft, ob die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Verband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Verband. ⁵Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Arbeiten an den öffentlichen Entwässerungseinrichtungen dürfen durch Dritte nur mit Zustimmung des Verbandes ausgeführt werden. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.
- (2) ¹Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. ²Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden. ³Andernfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) ¹Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. ²Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) ¹Der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers sowie des Grundstückseigentümers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 11 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 13 Überwachung

- (1) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder diese Maßnahmen durch Dritte durchführen zu lassen.
- (2) ¹Den Beauftragten des Verbandes ist zur Überwachung von Entwässerungsarbeiten und zur Überprüfung von Entwässerungsanlagen jederzeit ungehindert Zutritt zu Arbeitsstellen, zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerung sowie zu den Produktionsbereichen nichthäuslichen Abwassers zu gewähren. ²Der Verpflichtete hat zur Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Sammelrohrkanäle Maßnahmen des Verbandes (z.B. Dichtigkeitsprüfungen) zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und in sonstiger ihm zumutbarer Weise bei der Überwachung und Überprüfung mitzuwirken.
- (3) ¹Für alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage im Erdreich oder in einer Bodenplatte sind dem Verband nach DIN-EN 1610 oder vergleichbaren anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind. ²Dies gilt auch für bestehende Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Privatkanäle, an die neue Schmutzwasserleitungen oder Privatkanäle angeschlossen werden. ³Führen diese Leitungen nur häusliches Abwasser, so genügt bei bestehenden Leitungen eine Wasserstandprobe bis Oberkante Fertigfußboden am höchsten Punkt der waagerechten Leitung. ⁴Auf Verlangen des Verbandes ist die Dichtigkeitsprüfung oder die Kamerabefahrung in Gegenwart des Beauftragten des Verbandes durchzuführen.
- (4) ¹Wird bei der Überwachung oder der Überprüfung festgestellt, dass die Bauausführung, der Zustand der dabei verwendeten Baustoffe oder der Zustand der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage den Plänen, den Bestimmungen der Satzung oder den Erfordernissen der Betriebssicherheit nicht entsprechen, so können Sicherungs-, Ausbesserungs- oder Auswechslungsarbeiten oder die Baueinstellung angeordnet werden. ²Außerdem kann die Benützung der mangelhaften Entwässerungsanlagen untersagt und erforderlichenfalls deren Stilllegung oder Beseitigung verlangt werden.
- (5) ¹Die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen und Privatkanäle müssen von den Verpflichteten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer periodisch auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersucht und festgestellte Mängel beseitigt werden. ²Die Durchführung der Dichtigkeitsprüfungen ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen. ³Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Verband ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen, der vom Unternehmer und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist.

⁴Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten

- a) für Grundstücke die in Wasserschutzgebieten liegen, alle fünf Jahre,
- b) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche auf denen nichthäusliches Schmutzwasser anfällt, alle 10 Jahre und
- c) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche mit eigener Ableitung, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, alle 25 Jahre

zu erbringen.

- (6) ¹Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen im Erdreich oder in einer Bodenplatte ist dem Verband durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN-EN 1610 oder vergleichbaren anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind.

²Dasselbe gilt

- a) bei Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen auch für nicht von der Änderung berührte Bereiche der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) für Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau/Erneuerung/Sanierung öffentlicher Kanäle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden oder angeschlossen sind,
- c) für Privatkanäle, die neu hergestellt oder geändert oder an die neue Schmutzwasserleitungen oder Privatkanäle angeschlossen werden.

³Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann der Verband bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtigkeitsnachweis verlangen.

- (7) Der erstmalige Nachweis der Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit bei bestehenden Abwasserleitungen im Sinne des Absatzes 5 muss erbracht werden:

- a) bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten spätestens bis zum 31.12.2022,
- b) bei Grundstücken, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt
 - für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage vor Abwasserbehandlungsanlagen bis zum 31.12.2025,
 - für den übrigen Bereich der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum 31.12.2027
- c) bei allen übrigen Anwesen spätestens bis 31.12.2030.

- (8) ¹Der Verband kann einen früheren Zeitpunkt zum Nachweis der Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit (Abs. 7) festsetzen. ²Die gesetzte Frist darf bei Grundstücken, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, 12 Monate nicht unterschreiten.

- (9) ¹Der mit den Arbeiten beauftragte Unternehmer muss fachlich geeignet sein. Als Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers gilt ohne weitere Voraussetzungen die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau (Gruppe S und I) oder eine Bescheinigung des TÜV oder einer ähnlichen technischen Überwachungsorganisation.

- (10) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- (11) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

- (12) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 11 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 14

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald das Schmutzwasser einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt wird. ²Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 15

Einleiten in die Kanäle

- (1) In die Kanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Verband.

§ 16

Zulässige und verbotene Einleitungen

- (1) Der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und den angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht zugeführt werden Flüssigkeiten und Stoffe, welche
 - a) die an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die Schlammbehandlungsanlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,
 - c) den Vorfluter über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
 - d) die Schlammverwertung oder Schlammbehandlung erschweren,
 - e) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
 - f) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für folgende Stoffe:
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Drogen oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Entwässerungseinrichtung oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund-, Quell-, Kühlwasser sowie Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Textilien, Verbandsmaterial, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme und Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme, Carbidschlämme,
10. ¹Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

²Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - das wärmer als +35°C,
 - das einen ph-Wert von unter 6 oder über 11 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. Mineralölprodukte und deren Emulsionen;
 13. Problemabfälle und Chemikalien, wie
 - Farben und Lacke,
 - fotografische Bäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 14. Unbehandelte Kondensate aus Gas und Brennwertgeräten.

Nicht unter das Verbot fallen Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten mit einer Nennwärmebelastung unter 50 kW, wenn die Kondensate über nachweislich dichte und säurebeständige Abwasserleitungen in die Kanalisation eingeleitet werden;
 15. Flüssigkeiten und Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen oder die aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet werden dürfen.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Verband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingung und Auflage des dem Verband erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) ¹Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Abwässer, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z.B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenützung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet werden. Niederschlagswasser aus dem befestigten Bereich von Tankstellen darf nur nach Vorbehandlung in einem Leichtflüssigkeitsabscheider in die Entwässerungseinrichtung des Verbandes eingeleitet werden.
- (7) ¹Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
- a) Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an den Übergabestellen vom Grundstück zum Straßenkanal:

Parameter	Grenzwert	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid	1	mg/l
SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung	1	mg/l
Ammonium	200	mg/l
Antimon	0,5	mg/l
Arsen	0,5	mg/l
Blei	1	mg/l
Summe der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethyl-benzol, Xylole)	1	mg/l
Cadmium	0,5	mg/l
Chlor, freies	0,5	mg/l
Chrom	1	mg/l
Chrom (VI)	0,2	mg/l
Cobalt	2	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)	1	mg/l
Fluorid	50	mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle	20	mg/l
Kupfer	1	mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW- Summe aus allen mit der Methode DIN 38407 F43: 2014-10 messbaren, leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor	0,5	mg/l
Nickel	1	mg/l
Nitrit	20	mg/l
Phenol-Index	5	mg/l
pH-Wert	6 bis 10	

Phosphor, gesamt	50	mg/l
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05	mg/l
Quecksilber	0,05	mg/l
Silber	1	mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1	mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
Zink	5	mg/l
Zinn	5	mg/l

b) Am Ablauf von Anlagen zur Feststoffabscheidung:

Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzdauer)		
- bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN-EN 858 und Fettabscheidern nach DIN-EN 1825	10	ml/l
- bei anderen Anlagen	1	ml/l

c) An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal:

Sulfat	600	mg/l
Temperatur	35	°C

²Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH Wert und Temperatur gilt ein aufgrund dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen des Verbandes in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt.

³Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- (8) ¹Die Einleitung nichthäuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer, bedarf der Zustimmung des Verbandes, wenn die Regelungen in Absatz 1 und 2 und die Grenzwerte in Absatz 7 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. ²Außerdem kann der Verband von den Einleitverboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen genehmigen. ³Die Zustimmungen nach Satz 1 und 2 dürfen auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung unbedenklich ist oder die in Absatz 1 genannten schädigenden Wirkungen des Abwassers durch besondere Maßnahmen auf dem Grundstück, insbesondere durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden können. ⁴Zustimmungsbedürftig sind außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 11).

⁵Die Zustimmung gilt als erteilt für Abwasser mit Leichtflüssigkeiten (Absatz 2 Nr. 12), das über Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN-EN 858 und für Abwasser mit verseifbaren Ölen und Fetten (Abs. 4 a), das über Fettabscheider nach DIN-EN 1825 abgeschieden werden kann, wenn die Abscheideanlagen mit der Grundstücksentwässerung nach § 11 genehmigt werden.

- (9) ¹Die Zustimmungen nach Absatz 5 sind stets widerruflich und können befristet werden.

²Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebes der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. ³Die Zustimmung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. ⁴In der Zustimmung können insbesondere Grenzwerte für weitere Abwasserparameter und Frachtbeschränkungen festgesetzt werden. ⁵Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte als in Absatz 4 festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist.

⁶Der Grenzwert für Sulfat und absetzbare Stoffe kann gegenüber der Festlegung in Absatz 7 im Einzelfall aufgehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

- (10) ¹Soweit im Zustimmungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die aufgrund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. ²Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (11) ¹Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist. ²Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z.B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmessenrichtungen angeordnet werden.
- (12) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (Abs. 2 Nr. 3) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden Verpflichtungen, insbesondere die zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.
- (13) ¹Der Verpflichtete (§ 2 Abs. 2), der Inhaber einer Zustimmung (§ 16 Abs. 5), die Betriebsbeauftragten und jeder Grundstücksbesitzer haben dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn sich das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung ändert oder die Voraussetzungen für eine unzulässige oder zustimmungspflichtige Einleitung eintreten. ²Die Beendigung einer zustimmungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen. ³Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat unverzüglich die Produktion einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht entsprechen.
- (14) Wer verursacht und wahrnimmt, dass schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosible, giftige oder radioaktive Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, hat dies dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (15) ¹Der Inhaber einer Zustimmung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung einen Betriebsbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen. ²Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten dem Verband gegenüber (Abs. 13) nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind dem Verband unter Angabe der Rufnummer zu benennen.
- (16) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Zustimmung verpflichtet,
- a) darüber zu wachen, dass bei der Behandlung von Schmutzwasser die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die durch oder aufgrund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Zustimmung eingehalten werden (Eigenüberwachung),
 - b) Betriebsstörungen, die die Beschaffenheit des Schmutzwassers beeinflussen können, dem Verband unverzüglich zu melden,
 - c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen,
 - d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den vom Verband bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c) aufzuzeichnen und dem Verband zu melden,
 - e) alles erforderliche zu veranlassen, um die Schmutzwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Schmutzwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den aufgrund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.

§ 17

Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastung; Einbau von Rückhalteeinrichtungen; Löschwasserrückhaltebecken

- (1) Zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Kanäle kann der Verband Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Schmutzwasser, die Dimensionierung der Abflussleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, über Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Schmutzwassers in die öffentliche Entwässerungseinrichtung treffen.
- (2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung einschließlich der Einleitung in den Vorfluter oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist der Verband berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Verband von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 18

Überprüfung und Untersuchung von Abwassereinleitungen

- (1) ¹Der Verband kann vom Verpflichteten und jedem Grundstücksbesitzer über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Kanäle eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers jederzeit Aufschluss verlangen. ²Insbesondere ist dem Verband vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 16 verstößt. ³Fällt auf einem an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück Schmutzwasser an, das anderweitig entsorgt werden, ist dem Verband auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Der für die Beschaffenheit des Schmutzwassers Verantwortliche, die Verpflichteten nach § 2 Abs. 2 und der jeweilige Grundstücksbesitzer haben jederzeit zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück betreten.
- (3) ¹Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es vom Verband untersuchen zu lassen. ²Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers keiner Zustimmung nach § 16 Abs. 5 bedarf. ³Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und nach Angaben des Verbandes auf eigene Kosten Probenahmestellen (z.B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermengenmessenrichtungen sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. ⁴Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen des Verbandes so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. ⁵Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.
- (4) ¹Der Einbau von Abwassermengenmessenrichtungen bedarf der Zustimmung (§ 11 Abs. 3). ²Die Funktion und die Genauigkeit sind durch eine sachverständige Begutachtung nachzuweisen. ³Der Verband bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.
- (5) ¹Die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers und die Untersuchung der Abwasserproben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt. ²Daneben können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung getroffen werden.

- (6) ¹Zur Untersuchung der Abwasserproben (Stichproben und Mischproben) werden in der Regel DIN Verfahren, ergänzend dazu die deutschen Einheitsverfahren für die Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in ihrer jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Verlag Chemie GmbH, Weinheim, Bergstraße) sowie wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren herangezogen. ²Entsprechendes gilt für die Eigenüberwachung.
- (7) ¹Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht gewertet. ²Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozessablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können. ³Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwerfung der Messergebnisse.

§ 19 Verbotenes Verhalten

- (1) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Verbandes Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vorzunehmen, insbesondere die Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Kanalschachtdeckel zu öffnen, in einen Straßenkanal einzusteigen oder aus ihm Schmutzwasser zu entnehmen.
- (2) ¹Werden Schutt, Kies, Sand, Schnee, Eis oder ähnliche Stoffe in der Nähe eines Kanals gelagert, so ist dafür zu sorgen, dass sie nicht in den Kanal gelangen können. ²Einsteig- und Entlüftungsschächte sind jederzeit freizuhalten.

§ 20 Abscheider

- (1) ¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten. ²Niederschlagswasser darf nach vorheriger Zustimmung nach § 16 Abs. 3 über Abscheider nur abgeleitet werden, sofern eine andere Beseitigung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Die Eigentümer von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der DIN-EN 858 Teil 2 und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen zu betreiben.
- (3) Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist von einer sachkundigen Person durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:
- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
 - Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen – nach einer Generalinspektion entsprechend Abs.5 erstmalig wieder nach 6 Monaten,
 - Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzabscheider (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen.
Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.
Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.
Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur
 - Behandlung von Regenwasser, das mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist,
 - Absicherung von Anlagen und Flächen beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten können die Intervalle für die
 - Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
 - Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammammelraum, in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit und in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 6 Monate verlängert werden.

- (4) ¹Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch sachkundiges Personal zu warten. ²Zusätzlich zu den Maßnahmen der Eigenkontrolle (Abs.2) sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutlich Unterschiede aufweist und auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich,
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.

³Soweit die Abscheideranlage ausschließlich eingesetzt wird zur

- Behandlung von Regenwasser, das mit Leichtflüssigkeiten verunreinigt ist,
 - Absicherung von Anlagen und Flächen beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten,
- können die Intervalle der Wartung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

⁴Die Feststellungen und ausgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten. ⁵Der Bericht ist jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres dem Verband vorzulegen.

- (5) ¹Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entsorgen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge erreicht hat. ²Die Speichermenge ist im Typenschild und in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

³Der Schlamm muss spätestens entsorgt werden, wenn der Schlammammelraum voll ist.

⁴Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in oder auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. ⁵Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80% der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

⁶Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

⁷Die Abscheideranlage ist wieder mit Wasser zu füllen, das den Bestimmungen des § 16 entspricht.

- (6) ¹Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist die Abscheideranlage, nach vollständiger Entleerung und Reinigung durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion).

²Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft und erfasst werden:

- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage und den
- Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage),
- Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage,
- Zustand von Einbauteilen, von vorhandenen Innenbeschichtungen und elektrischen Einrichtungen,
- Tarieren der selbsttätigen Verschlusseinrichtung,
- Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).

³Es ist ein Prüfbericht anzufertigen, in dem die geprüften Punkte, die technischen Daten der Anlage und Mängel festzuhalten sind. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- (7) ¹Leichtflüssigkeitsabscheider im Erdreich sind alle 10 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Frei aufgestellte Anlagen können durch Sichtprüfung geprüft werden. ²Die Dichtheitsprüfungen sind in Anlehnung an DIN-EN 1610 mittels Wasser oder Luft durchzuführen. ³Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage einschließlich Schlammfang ist bis Oberkante Abdeckung auf Dichtheit zu prüfen.
- ⁴Vor der Dichtheitsprüfung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Die vollständige Entleerung und gründliche Reinigung aller Anlagekomponenten,
 - Der Ausschluss des Zuflusses von Wasser,
 - Die visuelle Begutachtung des baulichen Zustandes der Anlagekomponenten, einer vorhandenen Beschichtung und des Schachtaufbaus einschließlich Fugen.
- ⁵Die Prüfdauer beträgt 1 Stunde. ⁶Die Abscheideranlage einschließlich der Schachtaufbauten muss dicht sein. Sie gilt als dicht, wenn kein Wasserverlust feststellbar ist. ⁷Dauer, Art und Ergebnis der Dichtheitsprüfung sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren.
- ⁸Die Dichtheitsprüfung ist in Gegenwart des Beauftragten des Verbandes durchzuführen.
- (8) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung von Mängeln zu dokumentieren sind.
- (9) Betriebstagebücher, Prüfberichte und Entsorgungsbelege sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen zur Überprüfung zu übermitteln.
- (10) ¹Sachkundig sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen der Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sachgerecht durchführen.
- ²Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. ³Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, in ihrem Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.
- (11) Ist der Eigentümer einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage nicht zugleich deren Besitzer, so treffen die Verpflichtungen nach Absatz (1) bis (10) auch den Besitzer der Anlage.

§ 21 Unterhalt

¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Anschlusskanäle, Abwassersammelschächte mit Pumpen- und Steuerungsanlagen, Grundleitungen, Sammelrohrkanäle und Privatkanäle müssen von den Verpflichteten stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig - insbesondere wasserdicht und wurzelfest - gehalten sowie in einer Weise betrieben werden, die eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers stets gewährleistet. ²Sind Mängel zu vermuten, so ist hierüber dem Verband unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bestehen Anhaltspunkte für Mängel, kann der Verband verlangen, dass der bauliche Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Fernsehuntersuchung) überprüft wird.

§ 22 Haftung

- (1) ¹Der Verband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Grundstücksbenutzung; Betretungsrecht

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen, Erneuern, Ändern und Unterhalten von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben sowie den Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden, zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten, zu angemessener Tageszeit das Betreten der Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet.
5. entgegen § 23 Abs. 5 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Planegg, den 12.12.2023
Würmtal-Zweckverband

Rudolph Haux
Verbandsvorsitzender